

Fall	Eingabe		Bearbeitung STW		
	ID	Departement	Antrag und Begründung	Bearbeitung	Berücksichtigung
1.3.1	Bau u. Umwelt	Mehrwertabgabe: Im Baureglement werden keine Regelungen zum Ausgleich von planungsbedingten Vor- und Nachteilen nach Art. 33 ff. RBG getroffen. Im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird festgehalten, dass der Gemeinderat die gültigen Mehrwertabschöpfungsätze an seiner Sitzung vom 26.9.2018 beschlossen habe. Wir fragen uns, ob im Sinne einer verbesserten Transparenz und breiteren demokratischen Abstützung die Festlegung der Abgeltungssätze nicht sinnvollerweise im Baureglement zu regeln wäre.	im BauR und PMB entsprechend ergänzt	berücksichtigt	
1.3.2	Bau u. Umwelt	Nutzung Bahnhofzone: Art. 18 Bahnhofzone: Weder aus Art. 18 des Baureglements noch aus den Erläuterungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht (Abschnitt 4.2. 7) geht hervor, welche Nutzungen - neben Eisenbahnanlagen gemäss Eisenbahngesetzgebung - in der Bahnhofzone zonenkonform sind. Die Zonenbestimmung ist folglich zu präzisieren.	im BauR und PMB entsprechend ergänzt	berücksichtigt	
1.3.3	Bau u. Umwelt	Bestimmungen Grünzone: Art. 20: Die Grünzone stellt keine Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG dar. Für die Naherholung und die Freizeit sind nach Bst. b) und c) beschränkte oberirdische bauliche Nutzungen zulässig. Der Gemeinderat erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Die Regelung der zulässigen Nutzung in Ausführungsbestimmungen erachten wir rechtlich als problematisch bzw. unzulässig. Wir regen eine Überprüfung der Bestimmung und eine Regelung direkt im Baureglement an.	BauR überarbeitet	berücksichtigt	
1.3.4	Bau u. Umwelt	Modell mit Beleuchtungsreglement überdenken: Art. 34 Beleuchtung: Wir begrüßen grundsätzlich die Regelungen zu Beleuchtungsanlagen. Die Festlegung von Bestimmungen in drei verschiedenen Erlassen mit teilweise sich wiederholenden Inhalten erscheint uns kompliziert und wenig bürgerfreundlich. Wir regen deshalb eine Überarbeitung der Bestimmungen und Erlasse an (H). Verschiedene Querverweise nehmen auf nicht relevante Bauordnungsartikel Bezug (z.B. auf den Titelblättern der Verordnung und der Vollzugsrichtlinie auf Art. 35 und Art 30 Baureglement).	Systematik belassen, Reglemente aktualisiert in Abstimmung mit VP 7.2	teilweise berücksichtigt	
1.3.5	Bau u. Umwelt	Artikel GWR Bestandesschutz: Art. 46 Abs. 4: Der Bestandesschutz richtet sich nicht nur nach Bundesrecht, sondern auch nach Art. 61 RBG. Die Bestimmung ist zu überprüfen bzw. anzupassen.	BauR überarbeitet	vollständig	
1.3.6	Bau u. Umwelt	Dimensionierung Sport und Extensiverholung präzisieren: Art. 48 Zone für Sport und Extensiverholung: Gemäss diesem Artikel sind untergeordnete Infrastrukturen, wie z.B. Bootsanlegestellen oder Infrastrukturen für die Lagerung von Kanumaterial zulässig. Die erwähnten Infrastrukturen können je nach Ausgestaltung grössere Auswirkungen auf Raum und Umwelt nach sich ziehen. Insbesondere im Bereich neuer, boomender Wassersportarten ist eine Zunahme von baulichen Infrastrukturen zu erwarten (Vermietung von Kanus, SUP, usw.). Nach Art. 30 der Bauverordnung (BauV) ist der genaue Zweck, der Umfang und die Intensität der Nutzung von Sport und Extensiverholungszonen im Zonenplan und Baureglement zu regeln. Die Dimensionierung der zulässigen Bauten und Anlagen ist in der Bauordnung präziser zu regeln.	kleinere Anpassungen am Artikel im BauR, jedoch einzelfallweise Beurteilung im BAB-Verfahren weiterhin nötig bei Dimensionierungsfragen	teilweise berücksichtigt	
1.3.7	Bau u. Umwelt	Titel Abschnitt IV überdenken: V. Objektbezogener Ortsbildschutz: Es ist unklar, ob sich Art. 51 und 52 nur auf Kulturobjekte bezieht oder ob auch Naturobjekte gemeint sind. Die Regelung bzw. der Titel des Abschnitts sind deshalb zu überprüfen	BauR angepasst	berücksichtigt	
1.3.8	Bau u. Umwelt	Begriff Überbauungsplan aufheben überdenken: Art. 55: Was bedeutet «Überbauungsplan aufheben»? Gemeint ist wohl, dass die Überbauungspläne in den bezeichneten Gebieten aufgehoben sind. Zur Schaffung begrifflicher Klarheit regen wir an, den Begriff «Überbauungsplan aufgehoben» zu verwenden.	Formulierung korrekt, die UP's sollen erst in einem nachgelagerten Verfahren aufgehoben werden	nicht berücksichtigt	
1.3.9	Bau u. Umwelt	Überprüfung Art. 57: Nach der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat befugt, Vollzugsverordnungen zu erlassen. Wie vorstehend unter 3.3 dargelegt, können materielle Festlegungen, die gemäss Art. 18 RBG im Baureglement zu regeln sind, nicht in einer kommunalen Verordnung geregelt werden. Nach Gemeindeordnung ist der Gemeinderat lediglich befugt, Vollzugsverordnungen zu erlassen. Wir empfehlen eine Überprüfung der Bestimmung	die Benennung der verschiedenen weiterführenden Bestimmungen wurde überprüft und es wird daran festgehalten	nicht berücksichtigt	
1.5.3	Bau u. Umwelt	Erläuterungen Übergangsfrist überarbeiten: Im Planungs- und Mitwirkungsbericht werden auf S. 42 und 43 Ausführungen zur Kompensation von Einzonungen während der Übergangsfrist nach Art. 38a RPG gemacht. Diese Erläuterungen sind nach Ablauf der Übergangsfrist am 1. Mai 2019 rechtlich nicht mehr relevant und können weggelassen werden (H). Der Kanton Glarus darf bis zum Vorliegen des genehmigten Richtplans 2018 keine neuen Bauzonen genehmigen.	PMB angepasst	berücksichtigt	
1.6.2	Bau u. Umwelt	WMZ-Dimensionierung: Der mindestens einzuhaltende Zielwert von 95% wurde definiert, weil Auszonungen raumplanerisch nicht überall zweckmässig sind und die Auszonungsgemeinden deshalb nicht immer in der Lage sein werden, eine Auslastung von 100% zu erreichen. Ziel der erwähnten richtungsweisenden Festlegung war jedoch nicht, dass eine Gemeinde auszont und gleichzeitig wieder Flächeneinzonen kann bis die Auslastung nur noch den Mindestzielwert von 95% erreicht. Ein solches Vorgehen wäre nicht mit Art. 15 RPG vereinbar.	keine Anpassung erfolgt	nicht berücksichtigt	Zusammen mit den Ausführungen unter Punkt 6.3 gegenstandslos
1.8.1	Bau u. Umwelt	Arbeitszonendimensionieren anpassen: Gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht S. 50 werden insgesamt Arbeitszonen von 142.7 ha ausgeschieden, wovon 38.3 ha (26.8%) unbebaut sind. Wir anerkennen, dass die Gemeinde Glarus Nord für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons eine bedeutende Rolle spielt. In den vergangenen sechs Jahren, die durchaus als bauliche Boomjahre bezeichnet werden können, wurden jährlich gut 2 ha Gewerbe- und Industriebauland überbaut. Geht man von einer gleichbleibenden Entwicklung aus, kann für den Nutzungsplanhorizont von 15 Jahren von einem Bedarf von gut 30 ha ausgegangen werden. Die Reserve für die nächsten 15 Jahre beträgt mehr als ein Drittel der heute schon überbauten Arbeitszonen. Die ausgewiesenen Reserven an unüberbauten Arbeitszonenflächen erscheinen uns deshalb deutlich zu gross und damit nicht mit Art. 15 RPG vereinbar. Die Arbeitszonendimensionierung ist deshalb zu überprüfen und anzupassen.	Arbeitszonen um über 5 ha reduziert	berücksichtigt	

Fall	Eingabe		Bearbeitung STW		
	ID	Departement	Antrag und Begründung	Bearbeitung	Berück-sichtigung
1.8.2	Bau u. Umwelt	<p>Erweiterung Arbeitszone südlich Netstal Maschinen: Gegenüber der NUP I und entgegen dem Gemeinderichtplan soll die Bauzone südlich der Netstal Maschinen AG nicht verkleinert werden. Begründet wird dies damit, dass eine grössere zusammenhängende Fläche entstehen würde und dass dies in Übereinstimmung mit den Kennzeichnungen im kantonalen Richtplan 2018 stehe. Dazu ist festzuhalten, dass im kantonalen Richtplan die heute bestehenden Bauzonen als Siedlungsgebiet dargestellt werden. Daraus kann kein Einzonungs- bzw. Nicht-Auszonungsargument abgeleitet werden.</p> <p>Als problematisch erachten wir in diesem Zusammenhang auch die verfahrensmässige Absicht, gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des NUP II den Gemeinderichtplan (GRIP) anzupassen. Wenn der GRIP bereits vier Jahre nach dessen Genehmigung geändert werden soll, ist eine stichhaltige Begründung für die Notwendigkeit der Anpassung erforderlich (Art. 29 RBG). Aus den vorliegenden Erläuterungen und in Anbetracht der überdimensionierten Arbeitszonen in der Gemeinde Glarus Nord können wir (noch) keine wichtigen öffentlichen Interessen für eine Überprüfung des GRIP erkennen.</p>	Arbeitszonen generell bereinigt. Fläche südlich der Netstal Maschinen wird aufgrund guter Lage und Erschliessung in der Bauzone belassen	nicht berücksichtigt	
1.8.3	Bau u. Umwelt	<p>Innenentwicklung Arbeitszonen: Mit der 2014 in Kraft gesetzten RPG-Revision ist bei sämtlichen Bauzonen eine konsequente Mobilisierung der inneren Reserven anzustreben. Wie die Gemeinde Glarus Nord die Innenentwicklung bei den Arbeitszonen fördern will, geht weder aus dem Planungs- und Mitwirkungsbericht noch aus den Baureglementsbestimmungen hervor. Positiv zu würdigen ist in diesem Zusammenhang der Bericht zum Arbeitszonenmanagement. Ein Verweis darauf bzw. eine Kommentierung im Planungs- und Mitwirkungsbericht wäre wünschbar. Im Hinblick auf die Genehmigung erwarten wir zusätzliche Erläuterungen und allenfalls Regelungen</p>	in die Massnahmenplanung aufgenommen	teilweise berücksichtigt	
1.8.4	Bau u. Umwelt	<p>Bahnhofszone übers Gleisfeld überprüfen: Die neu geschaffene Bahnhofzone wird bei den Bahnhöfen Näfels-Mollis und Mühlehorn teilweise über das bestehende Gleisfeld gelegt. Begründet wird diese Zonierung damit, dass Entwicklungsabsichten bestehen. Nach unserer Beurteilung dürften Gleisüberbauungen im Kanton Glarus im Nutzungsplanungshorizont von 15 Jahren ökonomisch wenig realistisch sein. Mit der über die Gleisfelder gelegten Bahnhofzone wird die Kapazität der Arbeitszonen unnötig und kaum dem Bedarf entsprechend erhöht. Wir beantragen deshalb eine Überprüfung dieser Zonierung</p>	Potential für beidseitige Nutzung soll zonenplanerisch erhalten bleiben	nicht berücksichtigt	
1.9.1	Bau u. Umwelt	<p>neue ZöBA's begründen: Gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht S. 66 wurden an verschiedenen Stellen massgebliche Flächen neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) zugeordnet. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie sich der Bedarf der neuen ZöBA-Flächen begründet. Für die Genehmigung sind die gegenüber den rechtskräftigen Zonenplänen zusätzlich ausgeschiedenen ZöBA-Gebiete zu begründen</p>	neuer Anhang A21 im PMB geschaffen, in welchem die Begründungen dokumentiert sind	berücksichtigt	
1.9.2	Bau u. Umwelt	<p>Im Gäsi ist vorgesehen, den Bereich des Parkplatzes, des Kiosks und des Spielplatzes der Sport- und Intensiverholungszone zuzuweisen. Gemäss vorgeschlagener Konzeption im Baureglement handelt es sich dabei um eine Zone im Baugebiet. Diese Zonenart gemäss Art. 14 BauV ist für grössere Tourismus- und Freizeitanlagen vorgesehen, wie z.B. die Linth-Arena SGU oder das Sportzentrum Kerenzlerberg. Das Gebiet Gäsi wird zwar durch viele Erholungssuchende und zunehmend stärker frequentiert. Jedoch sind grössere Bauten oder Anlagen im Gäsi weder vorhanden noch realisierbar.</p> <p>Seit Jahren gehen die Entwicklungsvorstellungen für das Gebiet stark auseinander. Mit der Genehmigungsverfügung vom 17. Juli 2015 hat der Kanton die Festlegung des Gäsi als touristisches Intensivgebiet im Gemeinderichtplan nicht genehmigt. Nach unserer Auffassung werden mit der geplanten Zonenzuweisung zur Sport- und Intensiverholungszone einmal mehr Erwartungen geweckt, dass neben der seit längerem feststellbaren Nutzungsintensivierung auch eine bauliche Entwicklung, z.B. für Bootshäuser, Campinggebäude, usw., möglich sei. In Anbetracht der bestehenden Einschränkungen (Wald, Schutzgebiet, Parkplatz- und Verkehrsverhältnisse) erscheinen zusätzliche Belastungen gegenüber dem heutigen Zustand kaum vertretbar (vgl. dazu auch die Stellungnahme der Abt. Wald und Naturgefahren, Fachstelle Wald).</p> <p>Die Zuweisung zu einer Sport- und Intensiverholungszone beurteilen wir aufgrund der vorstehenden Einschätzung als nicht sachgerecht. Wir regen an, das Gebiet der Zone für Sport und Extensiverholung zuzuweisen</p>	Beschränkung der Gebäudehöhen im Bereich Gäsi, jedoch weiterhin Zuweisung zur Sport und Intensiverholungszone für den Kernbereich	teilweise berücksichtigt	
1.9.3	Bau u. Umwelt	<p>Der Swissair-Platz auf dem Flugplatzareal Mollis soll einer Sport- und Intensiverholungszone zugewiesen werden. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, in welche Richtung sich eine bauliche Nutzung bewegen soll. Bei der Ausscheidung einer speziellen Bauzone nach Art. 18 RPG ist ebenfalls ein Bedarfsnachweis zu erbringen. Die Nutzung des Swissair-Platzes für Veranstaltungen im bisherigen Rahmen, d.h. ohne Erstellung von Bauten ist auch ohne Festlegung einer Bauzone möglich. Die Zonierung ist zu überprüfen und allenfalls ein Bedarfsnachweis zu erbringen</p>	Präzisierung im PMB erfolgt	teilweise berücksichtigt	
1.10.1	Bau u. Umwelt	<p>Baulandverfügbarkeit sichern: Nach Art. 15 Abs. 4 RPG kann Land neu einer Bauzone zugeteilt werden, wenn seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist. Die zugehörigen Erläuterungen im Planungsbericht sind sehr allgemein und unverbindlich gehalten. Die Sicherung der Baulandverfügbarkeit ist ein zentrales Anliegen der RPG-Revision 2014 und verlangt von den Gemeinden entsprechende Aktivitäten und Regelungen. Für die Genehmigung ist die Baulandverfügbarkeit bei neu eingezonten Arealen rechtlich sicherzustellen</p>	Baulandverfügbarkeit ist im übergeordneten Recht (RBG) ausreichend geregelt, dass die Gemeinde Massnahmen zur Baulandverfügbarkeit ergreifen kann	teilweise berücksichtigt	
1.11.1	Bau u. Umwelt	<p>bebaute ZkbN: Verschiedene Gebiete werden im Rahmen einer Bauzonenetappierungsstrategie der Zone für künftige bauliche Nutzung zugewiesen. Die Zuweisung von bereits überbauten Parzellen bzw. Parzellen mit Erschliessungsanlagen zu dieser Zone erachten wir als nicht sachgerecht. Unter anderem handelt es sich um folgende Parzellen: - Bilten Nr. 1097, 341 - Näfels Nr. 904 (Teilfläche), 2163 (Teilfläche)</p>	<p>x Parzelle 1097, Bilten - Stall (landw. Gebäude)</p> <p>x Parz. 341, Bilten - keine ZkbN, welche Parzelle ist wirklich gemeint? --&gt; wohl 347, Bilten</p> <p>X Parz. 904, 2163, Näfels werden neu der Dorfkernzone zugeordnet.</p>	teilweise berücksichtigt	
1.11.2	Bau u. Umwelt	<p>Gebäude in Bauzone/Nichtbauzone: Bei der Parzelle Bilten Nr. 971 liegt das bestehende Gebäude sowohl in einer Bauzone als auch in einer Nichtbauzone. Dies erscheint uns nicht sachgerecht und ist zu ändern</p>	gemeint ist Bilten, Nr. 972	berücksichtigt	

Fall	Eingabe		Bearbeitung STW		
	ID	Departement Antrag und Begründung	Bearbeitung	Berück- sichtigung	Bemerkung
1.12.1	Bau u. Umwelt	Landwirtschaftszone für besondere Nutzung: Bei der Ausscheidung von Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen sind verschiedene Kriterien, die im kantonalen Richtplan definiert sind, einzuhalten. Mit der gegenüber der NUP I verkleinerten Fläche für Gewächshäuser (Bilten Ost) werden diese Kriterien weitgehend erfüllt	zusätzlich Bericht der KVA im Anhang A19	berücksichtigt	
1.13.1	Bau u. Umwelt	GWR: Perimeter anpassungen und mehr Erläuterungen notwendig: Bezüglich der Ausscheidung der Gewässerräume verweisen wir auf die Stellungnahmen der sachlich zuständigen Abt. Umweltschutz und Energie vom 25. Juni 2019 und Hauptabteilung Tiefbau, Fachstelle Wasserbau vom 14. Juni 2019. Neben Anpassungen der Perimeter sind insbesondere ergänzende Erläuterungen zu Interessenabwägungen und Begründungen für Nichtausscheidungen erforderlich	Details zur Interessensabwägung im Anhang A16	berücksichtigt	
1.14.1.1	Bau u. Umwelt	Abgrenzung Hartschotterwerke Haltengut AG anpassen: Bei der Abgrenzung der Abbauzone der Hartschotterwerke Haltengut AG stellen wir weiterhin Unstimmigkeiten fest. Bei einer Überlagerung von Luftbild und Zonenplan ist unschwer festzustellen, dass Teile des Abbaubereichs ausserhalb der Abbauzone liegen. Der Zonenplan stimmt auch nicht mit den Unterlagen der Schällibaum Ingenieure AG (Anhang A 17) überein. Die Abbauzone ist auf den tatsächlichen Perimeter und die bewilligten bzw. noch zu bewilligenden Rodungen abzustimmen	Abweichungen bereinigt, Details im Anhang A17	berücksichtigt	
1.14.1.2	Bau u. Umwelt	Mehrwertabgabe für Deponien umsetzen: Wie bereits in der Vorprüfung zur Teilrevision Krähberg II festgehalten, ist der Mehrwertausgleich zu regeln. Die Aussage im Planungs- und Mitwirkungsbericht, wonach der Gemeinderat eine Abgabehöhe von 20% beschlossen hat, reicht als grundeigentümerverbindliche Regelung nicht aus. Der Gemeinderat hat die Mehrwertabgabe nach Art. 33g RBG zu verfügen. Die Pflicht zur Leistung der Mehrwertabgabe entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft der raumplanerischen Massnahme (Art. 33b Abs. 3 RBG), in diesem Fall mit der Umzonung in die Abbauzone. Im vorliegenden Fall muss die raumplanerische Mehrwertabgabe mit der Mehrwertabgabe nach Waldgesetzgebung koordiniert werden	Details zur Mehrwertabgabe, v.a. auch in Deponien werden in der betreffenden Verordnung geregelt, auf die das BauR verweist. Für Deponien muss ein ÜP erstellt werden, die MWA kann im ÜP-Verfahren verfügt werden.	berücksichtigt	Der Gemeinde ist dies bewusst, ein Vorentscheid im Gemeinderat wurde im Herbst 2018 getroffen.
1.14.1.3	Bau u. Umwelt	Überbauungsplanpflicht bei Deponien: Im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird zur Erweiterung der Abbau- und Deponiezone erwähnt, dass zur Realisierung des Vorhabens ein Bauprojekt einzureichen und zu bewilligen ist. Wir weisen darauf hin, dass in Abbauzonen nach Art. 21 BauV eine Überbauungsplanpflicht besteht.	PMB wurde dementsprechend angepasst	berücksichtigt	
1.15.1	Bau u. Umwelt	Windenergie: Gemäss dem vom Landrat genehmigten Richtplan 2018 sind Windenergieanlagen zwischen Siedlungsgebieten zu vermeiden (vgl. Richtungsweisende Festlegung/Beschluss E2.6-B/1 Standortvoraussetzungen). Vor diesem Hintergrund ist die Ausscheidung einer entsprechenden Windenergiezone westlich und östlich von Bilten nicht richtplankonform	PMB wurde dementsprechend angepasst	berücksichtigt	
2.2.1	Natur- und Heimatschutzkommission	Bezeichnung BauR und Pläne (siehe Stellungname NHK)	Benennung wird belassen	nicht berücksichtigt	
2.2.2.1	Natur- und Heimatschutzkommission	Zuständigkeiten Ortsbildschutz u. Denkmalpflege (siehe Stellungname NHK)	Zuständigkeiten können ausserhalb des BauR geregelt werden	nicht berücksichtigt	
2.2.2.2	Natur- und Heimatschutzkommission	Bestimmungen Naturschutz überarbeiten (siehe Stellungname NHK)	BauR dementsprechend überarbeitet	berücksichtigt	
2.2.2.3	Natur- und Heimatschutzkommission	Zuständigkeiten Landschaftsschutz (siehe Stellungname NHK)	Zuständigkeiten können ausserhalb des BauR geregelt werden	nicht berücksichtigt	
2.3.1	Natur- und Heimatschutzkommission	Hofstattrecht als Ausnahmeantrag formulieren (siehe Stellungname NHK)	keine Änderung	nicht berücksichtigt	
2.3.2	Natur- und Heimatschutzkommission	Erschliessungselemente im Zonenplan nur als Hinweis (siehe Stellungname NHK)	Velo- und Fusswege und Reitrouen werden nur noch als Hinweis im ZP WF abgebildet, jedoch wird der Art. Im BauR belassen	teilweise berücksichtigt	
2.3.3	Natur- und Heimatschutzkommission	Gebäudehöhe im Gäsi (siehe Stellungname NHK)	Im Gäsi wird die max. traufseitige Fassaden gegenüber den restlichen Sport und Intensiverholungszone verringert	berücksichtigt	
2.3.4	Natur- und Heimatschutzkommission	Lichte Höhe aus Ortsbildschutzgründen unterschreiten dürfen (siehe Stellungname NHK)	nicht berücksichtigen, bereits in Art. 33 BauR abgedeckt; Verweis auf Art. 49 BauR	nicht berücksichtigt	
2.3.5	Natur- und Heimatschutzkommission	Beleuchtung: warmes Licht mit Rotanteil anstelle von kaltem Licht fordern (siehe Stellungname NHK)	dies wird in der Verordnung anhand Farbtemperaturen durch Kelvinangaben bereits erfüllt	nicht berücksichtigt	
2.3.6	Natur- und Heimatschutzkommission	Natur- und Landschaftsschutzzonen (siehe Stellungname NHK)	BauR angepasst	berücksichtigt	vgl. 12.2.4.3
2.3.7	Natur- und Heimatschutzkommission	Wildtierkorridorartikel ergänzen (siehe Stellungname NHK)	Aufgrund der bereits erfolgten Grundlagenarbeit im Rahmen der Arbeitsgruppe WTK wurde der BauR-Artikel belassen.	nicht berücksichtigt	
2.3.8	Natur- und Heimatschutzkommission	Zone für Extensiverholung (siehe Stellungname NHK)	BauR entsprechend angepasst	berücksichtigt	
2.3.9	Natur- und Heimatschutzkommission	Ortsbildschutzzone (siehe Stellungname NHK)	Räumliche Dorfbilder sind in Bearbeitung	berücksichtigt	
2.3.10.1	Natur- und Heimatschutzkommission	Titel Abschnitt IV überdenken (siehe Stellungname NHK)	Änderung Titel in "Objektbezogener Schutz"	berücksichtigt	Zusammen mit 1.3.7
2.3.10.2	Natur- und Heimatschutzkommission	Änderung Art. 51 (siehe Stellungname NHK)	Streichung von Teilsatz i.O.	berücksichtigt	
2.3.10.3	Natur- und Heimatschutzkommission	Änderung Art. 52 (siehe Stellungname NHK)	Artikel im BauR teilweise angepasst	teilweise berücksichtigt	

Fall	Eingabe		Bearbeitung STW		
	ID	Departement	Antrag und Begründung	Bearbeitung	Berücksichtigung
2.3.11	Natur- und Heimatschutzkommission	Wertvolle Parkanlage (siehe Stellungname NHK)	Gartenanlagen sollen nicht in die NUP II integriert werden, sondern anhand der räumliche Dorfbilder betrachtet werden, Art. Im BauR wurde angepasst	teilweise berücksichtigt	
2.3.12	Natur- und Heimatschutzkommission	Archäologie (siehe Stellungname NHK)	im ZP angepasst	berücksichtigt	
2.3.13	Natur- und Heimatschutzkommission	Überbauungspläne (siehe Stellungname NHK)	Zur Kenntnis genommen. Im BauR werden Minimalflächen für ÜP-Gebote/Pflichten je nach Zonentyp definiert, welche als Regelvorschrift gelten. Die Gemeinde kann auch für kleinere Flächen die ÜP Pflicht verlangen, ohne dass im ZP jetzt schon ÜP-Pflichtperimeter bezeichnet werden.	nicht berücksichtigt	
2.4.1.1	Natur- und Heimatschutzkommission	OSZ Mollis; Berücksichtigung des Gutachtens "Überbauungsplan Bellavista - Hagnen III, Mollis" (siehe Stellungname NHK)	Anpassung der Ortsbildschutzzone übernommen	berücksichtigt	
2.4.1.2	Natur- und Heimatschutzkommission	OSZ Mühlehorn (siehe Stellungname NHK)	Anpassung der Ortsbildschutzzone übernommen	berücksichtigt	
2.4.1.3	Natur- und Heimatschutzkommission	OSZ Näfels (siehe Stellungname NHK)	Anpassung der Ortsbildschutzzone übernommen	berücksichtigt	
2.4.1.4	Natur- und Heimatschutzkommission	OSZ Niederurnen (siehe Stellungname NHK)	Anpassung der Ortsbildschutzzone übernommen	berücksichtigt	
2.4.1.5	Natur- und Heimatschutzkommission	OSZ Oberurnen (siehe Stellungname NHK)	Anpassung der Ortsbildschutzzone übernommen	berücksichtigt	
2.4.2.2	Natur- und Heimatschutzkommission	Zonenanpassung Extensiverholung Gäsi (siehe Stellungname NHK)	ZP teilweise angepasst, Extensiverholung überlagert den Wald nicht mehr	teilweise berücksichtigt	
2.4.2.3	Natur- und Heimatschutzkommission	Zonenanpassung Intensiverholung Gäsi (siehe Stellungname NHK)	Zone an Waldfeststellung angepasst	berücksichtigt	
2.4.2.4	Natur- und Heimatschutzkommission	Erschliessungselemente ausserhalb Siedlung (siehe Stellungname NHK)	im ZP angepasst	berücksichtigt	
3	glarnerSach	Hofstattrecht ergänzen: Der Artikel 6 des Baureglementes ist mit einem Absatz 5 wie folgt zu ergänzen 5. Zu den, in Absatz 2 erwähnten, überwiegenden öffentlichen Interessen zählen auch die geltenden Brandschutzvorschriften sowie die Richtlinien für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen.	im PMB ergänzt	teilweise berücksichtigt	
4.3.1	Wald	Die überlagernde Zone zur Sport und Extensiverholung im Gebiet Gäsi ist aus dem Nutzungsplan zu streichen. (gemäss Stellungnahme Wald)	ZP angepasst, keine Überlagerung von Wald mit Sport und Extensiverholungszone	berücksichtigt	
4.3.2	Wald	Im Nutzungsplan ist der aktualisierte Waldperimeter gemäss amtlicher Vermessung abzubilden. (gemäss Stellungnahme Wald)	ZP ergänzt	berücksichtigt	
4.3.3.1	Wald	In den unter Kapitel 3.5. aufgeführten Gebieten ist die von der Abteilung Wald und Naturgefahren erhobene oder angepasste Waldfeststellung in die Nutzungsplanung zu übernehmen. (gemäss Stellungnahme Wald)	Waldfeststellungen ergänzt	berücksichtigt	
4.3.3.2	Wald	Im Gebiet Gäsi ist dabei die Sport- und Intensiverholungszone der Waldfeststellung anzupassen. (gemäss Stellungnahme Wald)	ZP angepasst	berücksichtigt	
4.3.4	Wald	Abbauzone (Rodungsbewilligung) (gemäss Stellungnahme Wald)	Rodungsgesuche liegen gleichzeitig auf	berücksichtigt	
5	Naturgefahren	keine			
6.1	Kantonsstrasse und LV	Die Machbarkeit der Erschliessungen der Baulandparzellen ist systematisch zu prüfen. Auf die Ausscheidung von Bauzonen ist zu verzichten, falls diese nicht oder nur mit verhältnismässig grossem Aufwand erschlossen werden können.	Strassenmässige Erschliessung wird bis zum Beschluss der NUP II systematisch überprüft	berücksichtigt	
6.2	Kantonsstrasse und LV	Auf den Kantonsstrassen dürfen keine Festsetzungen gemacht werden. Die Pläne "Weitere Festlegungen" sind entsprechend zu korrigieren.	Linienführungen Velo- und Fussverkehr und Reitwege nur als Hinweise im ZP WF	berücksichtigt	
6.3	Kantonsstrasse und LV	Hinweise zu «bestehende» Fusswege und Velowege sind zu korrigieren, falls keine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist.	ZP aktualisiert	berücksichtigt	
6.4	Kantonsstrasse und LV	Auf die Festlegung «erhaltenswert» bei der Lagerhalle LB-Nr. 2267 auf der Parzelle Nr. 122, GB Näfels, ist zu verzichten.	Streichung des Objektes als erhaltenswert, da Abbruchbewilligung durch den Regierungsrat bereits erteilt	berücksichtigt	
6.5	Kantonsstrasse und LV	Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums ist beim Tankgraben Näfels zu verzichten.	entsprechend dem Bundesgerichtsentscheid wird ein GWR ausgeschieden	nicht berücksichtigt	
7.1	Jagd und Fischerei	Ergänzung von Art. 1 Abs. 4 Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums der Gemeinde Glarus Nord: "In ökologisch sensiblen Gebieten (Waldränder, Uferbereiche, Nistplätze, Wildtierkorridoren etc.) ist, soweit es Sicherheit und Orientierung zulassen, vollständig auf künstliche Beleuchtung zu verzichten. Szenographische und kommerzielle Beleuchtungen sowie Eventbeleuchtungen sind verboten.."	Verordnung wurde entsprechend überarbeitet	berücksichtigt	
7.2	Jagd und Fischerei	Ergänzung Pkt. 2.3 Vollzugsrichtlinie zur gemeinderätlichen Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums der Gemeinde Glarus Nord:	Vollzugsrichtlinie schreibt dies bereits vor.	berücksichtigt	
7.3	Jagd und Fischerei	Ergänzung von Art. 47 Abs. 1 Baureglement der Gemeinde Glarus Nord betreffend Wildtierkorridore	Aufgrund der bereits erfolgten Grundlagenerarbeitung im Rahmen der Arbeitsgruppe WTK wurde der BauR-Artikel belassen.	nicht berücksichtigt	zusammen mit 2.3.7 behandelt
7.4	Jagd und Fischerei	Sämtliche Entwässerungsgräben sind mit einem Gewässerraum zu versehen	einzelne Entwässerungsgräben haben gestützt auf einer Ergänzung der ökomorphologischen Grundlage zusätzlich einen GWR erhalten, jedoch nicht generell alle	teilweise berücksichtigt	Vorgehensweise angepasst
7.5	Jagd und Fischerei	Die Velowege im oder entlang des Gewässerraums sind nicht als Festsetzung, sondern als Hinweise aufzunehmen.	sämtliche Velowege sind als Hinweise erfasst	berücksichtigt	

Fall	Eingabe		Bearbeitung STW		
	ID	Departement	Antrag und Begründung	Bearbeitung	Berücksichtigung
8.1	Wasserbau	Bei einem Verzicht auf einen Gewässerraum ist dies zu begründen. Falls kein Handlungsspielraum besteht, muss in der weiteren Planung ein Gewässerraum vorgesehen werden.	vgl. Anhang A16	berücksichtigt	
8.2	Wasserbau	Die Reduktionen der Gewässerräume sind zu begründen.	vgl. Anhang A16	berücksichtigt	
8.3	Wasserbau	In den Siedlungsgebieten sind die Gewässerräume zu überprüfen und es ist eine einheitliche Ausscheidung vorzunehmen, welche den Hochwasserschutz berücksichtigt.	vgl. Anhang A16	berücksichtigt	Hochwasserschutz hema bearbeitet.
8.4	Wasserbau	Die Lage der Gewässer ist im ganzen Gemeindegebiet zu überprüfen und die Gewässerräume sind allenfalls zu bereinigen.	vgl. Anhang A16	berücksichtigt	
8.5	Wasserbau	Die Eindolungen sind ebenfalls im ganzen Gemeindegebiet zu überprüfen und gleich zu behandeln. Die Hinweise in den Zonenplänen sind allenfalls zu ergänzen oder anzupassen. Die kantonale Richtlinie ist dabei zu berücksichtigen.	vgl. Anhang A16	berücksichtigt	
8.6	Wasserbau	Die Gewässerräume, welche bis auf die Gewässerlinie reduziert wurden, sind zu überprüfen und anzupassen.	vgl. Anhang A16	berücksichtigt	
8.7	Wasserbau	Die Gewässerräume im Bereich von Kraftwerksanlagen sind im ganzen Gemeindegebiet zu überprüfen und allenfalls anzupassen.	vgl. Anhang A16	berücksichtigt	
8.8	Wasserbau	Die Gewässerräume sind im Bereich von Hochwasserschutzmassnahmen (Sammeler, Retentionsräume oder Schutzdämme) im ganzen Gemeindegebiet zu überprüfen und anzupassen.	vgl. Anhang A16	berücksichtigt	
8.9	Wasserbau	In Bereichen, in welchen innerhalb des Gewässerraums «Inseln» vorhanden sind, ist dieser zu überprüfen und anzupassen.	vgl. Anhang A16	berücksichtigt	
8.10	Wasserbau	Im Bereich von rotem Gefahrengbiet ist der Gewässerraum nochmals zu überprüfen und allenfalls anzupassen.	vgl. Anhang A16	berücksichtigt	
8.11	Wasserbau	Im Kunderriet in Mollis ist die definierte Überflutungsfläche als solche zu kennzeichnen.	vgl. Anhang A16	berücksichtigt	
8.12	Wasserbau	Beim Walensee ist im Bereich des alten Ledischiffhafens in Mühlehorn ein Gewässerraum auszuscheiden.	vgl. Anhang A16	berücksichtigt	
9.1	Landwirtschaft	Die sechs Liegenschaften Nr. 516,664, 1052,1062 und 1179 sowie Nr. 1062 bei Sankt Katharinen / Stöcken (Allmeind) in Bilten sind von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone und / oder die Industriezone umzuzonen. Art. 39 Abs. 1 des Baureglements ist entsprechend anzupassen.	keine Punktbauzonen inmitten der Landwirtschaftszonen, Bestand wird über die Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung gesichert, weitere Entwicklung ist nicht erwünscht	nicht berücksichtigt	
9.2	Landwirtschaft	Die Zone <Landwirtschaftszone für besondere Nutzung> für die Gewächshäuser auf den Liegenschaften bei Rotwis - Schönhof ist im nördlichen Teil bis zum Entwässerungsgraben bzw. dem Gewässerraum auszudehnen.	Die Abgrenzung der Zone wird nicht angepasst.	nicht berücksichtigt	
9.3	Landwirtschaft	Wir beantragen auf folgenden Parzellen die Entwässerungsgräben als solche einzustufen und keine GWR auszuscheiden.	Ausscheidung aufgrund einheitlicher Kriterien vgl. Anhang A16	nicht berücksichtigt	
9.4	Landwirtschaft	Der Art. 46 Abs. 3 des Baureglements ist wie folgt anzupassen: In den Entwässerungsgräben mit ausgedehntem GWR sind gestützt auf Art. 41c Abs. 5 GschV insbesondere Massnahmen für den Unterhalt und die Erneuerung für die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Entwässerungssysteme und zwecks Hochwasserschutz zulässig.	Artikel wird in der Form der Vorprüfung belassen	nicht berücksichtigt	
10	J. Marti	UVB Krähberg	Beurteilung des Entwurfs zum UVB wird aufgelegt.	kein Antrag	
11.2.2.1	Denkmalpflege und Ortsbildschutz	Korrekturen betreffend Inventarobjekte	ZP entsprechend in Absprache aktualisiert	berücksichtigt	
11.2.2.2	Denkmalpflege und Ortsbildschutz	Korrekturen BauR	BauR angepasst	teilweise berücksichtigt	
11.2.2.3	Denkmalpflege und Ortsbildschutz	Umsetzung von Baugruppen/Vertikale Parkanlagen	Diese Objekte sollen im Rahmen der räumlichen Dorfbilder behandelt werden.	teilweise berücksichtigt	
11.2.2.4	Denkmalpflege und Ortsbildschutz	Meldepflicht bei Verzeichnis Regional-Objekten	Räumliche Dorfbilder sind in Bearbeitung	berücksichtigt	
11.2.3.1	Denkmalpflege und Ortsbildschutz	Die gesamte Parzelle-Nr. 869 rsf a/s Archäologiezone auszuweisen.	Anpassung Zonenplan	berücksichtigt	
11.2.3.2	Denkmalpflege und Ortsbildschutz	Anpassung der Archäologiezone Letzi in Näfels gemäss Vorgaben	Anpassung Zonenplan	berücksichtigt	
11.2.3.3	Denkmalpflege und Ortsbildschutz	Folgende Archäologische Zonen (Art. 50 BauR) sind zusätzlich aufzunehmen:	Anpassung Zonenplan	berücksichtigt	
12.2.1	Umweltschutz und Energie	Energie: kein konkreter Antrag formuliert (Energieplanung und nachhaltiges Bauen, wie auch Grundwasserschutz zonen angesprochen)	Grundwasserschutz zonen werden nur als Hinweis abgebildet und werden dadurch im BauR nicht erwähnt	nicht berücksichtigt	
12.2.2.1.a	Umweltschutz und Energie	Wo Arbeitszonen der ES IV an Dorfzonen bzw. Wohnzonen angrenzen, oder die Dorfzonen bzw. Wohnzonen entlang von Strassen liegen, können diese vorbelastet sein und der ES III zugeordnet werden. Die Vorbelastung muss jedoch im Einzelfall nachgewiesen werden.	Die Empfindlichkeitsstufen wurden im gesamten Gemeindegebiet überprüft und überarbeitet. Es wird am Grundsatz der gemischt genutzten Quartiere festgehalten.	teilweise berücksichtigt	
12.2.2.1.b	Umweltschutz und Energie	Die übrigen reinen Wohngebiete sollen entsprechend Art. 43 LSV der ES II zugeordnet werden, weil gemäss der Umweltschutzgesetzgebung von Bund und Kanton die Bevölkerung vor Lärm geschützt und nicht zusätzlich belastet werden soll.	einige Anpassungen der Empfindlichkeitsstufen zugunsten von geringer Lärmbelastung für die Bevölkerung	berücksichtigt	
12.2.2.2	Umweltschutz und Energie	Das Kaskadenprinzip für die Errichtung von Mobilfunkanlagen wird verfeinert: Industriezonen vor Gewerbe zonen vor Mischzonen vor öffentlichen Zonen vor Wohngebieten und Art. 36 Absätze 2 und 3 entsprechend angepasst.	BauR dementsprechend überarbeitet	berücksichtigt	
12.2.3.1	Umweltschutz und Energie	Grundwasserschutz: Wir beantragen, die sich in Bearbeitung befindlichen Schutz zonen einheitlich zu behandeln und aufgehobene Schutz zonen zu streichen.	es werden nur die rechtskräftigen Grundwasserschutz zonen und -areale als Hinweis abgebildet (Gebiet Erlen, Näfels dementsprechend korrigiert)	berücksichtigt	
12.2.3.2	Umweltschutz und Energie	Die generelle Entwässerungsplanung ist zeitnah an die geänderte Nutzungsplanung anzupassen. Die Abwasserplanung im ländlichen Raum ist in die Abklärungen einzubeziehen.	wird in die Massnahmenplanung aufgenommen	kein Antrag für die NUP II	
12.2.3.3.3	Umweltschutz und Energie	Ausführlicher GWR Antrag (siehe Stellungname AUE)	vgl. Anhang A16	berücksichtigt	

Fall		Eingabe	Bearbeitung STW		
ID	Departement	Antrag und Begründung	Bearbeitung	Berücksichtigung	Bemerkung
12.2.3.3.4	Umweltschutz und Energie	Art. 46 Abs. 3 des Baureglements wird weggelassen	keine Anpassung des BauR	nicht berücksichtigt	
12.2.4.2	Umweltschutz und Energie	Die Abgrenzungen der Naturschutzzonen werden im Sinne der Ausführungen angepasst.	Anpassung der Naturschutzzonen an die aktuellen Daten des Kantons.	berücksichtigt	
12.2.4.3	Umweltschutz und Energie	BauR Natur- und Landschaftsschutzzone: Wir beantragen Art. 44 und 45 des Baureglements wie folgt zu ergänzen:	BauR überarbeitet	teilweise berücksichtigt	
12.2.5	Umweltschutz und Energie	Bauabfälle: Wir beantragen die Aufnahme einer Bestimmung ins Baureglement, die es der Gemeinde erlaubt, im Rahmen der Baubewilligung die Vorgaben für die Verwertung des anfallenden, verwertbaren Ober- und Unterbodens sicherzustellen und für die Koordination der Projekte zu sorgen.	keine Anpassung des BauR	nicht berücksichtigt	